

# **Satzung der**

## **Rettungshundestaffel**

### **Landgemeinde Titz e.V.**

**Gegründet am 21.09.2021**

**In der Beschlussfassung vom 17.09.2023**

<b>I. Abschnitt</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 1	Name, Wesen, Sitz
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit
§ 3	Zweck und Aufgaben
§ 4	Rechtsgrundlagen
<b>II. Abschnitt</b>	<b>Mitgliedschaften</b>
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Aufnahme der Mitglieder
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Verlust der Mitgliedschaft
<b>III. Abschnitt</b>	<b>Organe des Vereins</b>
§ 9	Organe & Amtsdauer
§ 10	Das Organ Mitgliederversammlung
§ 11	Das Organ Vereinsvorstand
§ 12	Beschlüsse
<b>IV. Abschnitt</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 13	Austritt aus dem Verein / Vereinsauflösung

## **I. Abschnitt**

## **Allgemein**

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

1.1 Der am 21.09.2021 gegründete Verein führt den Namen

**Rettungshundestaffel Landgemeinde Titz e.V.  
(Kurzform RHS Landgemeinde Titz e.V.)**

hat seinen Sitz in Titz und ist unter der Nr. VR 2877 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

1.2 Der Gerichtsstand ist Düren.

1.3 Die RHS ist in den erweiterten Katastrophenschutz des Landes NRW eingegliedert.

### **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

2.1 Die RHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Die RHS ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialen Stellung, Nationalität, Rasse, Glaubens und politischer Überzeugung.

2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, auf tierschutzrelevante Belange und die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden zu achten.

### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

3.1 Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz ihrer Mittel Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder ihre Gesundheit im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.

3.2 Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermissten und verschütteten Personen ausgebildete und geprüfte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund), Zugführer und Helfer sowie technische Hilfsmittel (z. B. Drohnen) mit daran ausgebildetem Begleitpersonal ein.

Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.

- 3.3 Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS unter anderem folgende Aufgaben gestellt:
- Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten sowie regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
- 3.4 Die RHS wirbt für ihren Zweck und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt sie Spenden.
- 3.5 Die RHS übernimmt durch den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera Aufgaben zur Rehkitzrettung.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 4.1 Die Rechtsgrundlagen der RHS sind die Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen wurden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 4.2 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.3 Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Abschnitt Mitgliedschaften**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die frei von Vorstrafen ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS nach § 3 dieser Satzung mitarbeiten möchte.
- 5.2 Der Verein hat jugendliche und ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Fördermitglieder.
- 5.3 Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.  
Die Satzung der RHS und die Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
- 6.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen Mitglied die Satzung und die Ordnungen der RHS aus, oder ermöglicht ihm den Online-Zugang zu diesen.
- 6.3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der RHS.
- 6.4 Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.5 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der RHS sowie Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS zu wahren.
- 7.2 Die Tätigkeiten aller Mitglieder sind ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen
- 7.3 Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und tollwutgeimpft sein.
- 7.4 Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankungen ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- 7.5 Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Beitrag kann für die Mitgliedsgruppen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.
- 7.6 Zur Ausübung des Vereinszweckes werden personenbezogene Daten über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten an die mit dem Verein verbundenen Hilfsorganisationen übermittelt. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert, hierbei werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die personenbezogenen Daten vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten,

wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäßigem Ausscheiden werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

- 7.7 Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über sie erhobenen Daten Sorge zu tragen und gegebenenfalls Änderungen ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- 8.2 Die Mitgliedschaft in der RHS kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird vom Vorstand bestätigt.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus der RHS aus wichtigem Grund unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei:
- Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder bei anderen Vereinen, Organisationen herabzusetzen.
  - Beleidigung oder übler Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie Prüfern im Rettungshundewesen.
  - grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen der RHS.
  - wissentlich falscher Abgaben für Urkunden der RHS.
  - Beitragsrückstand, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Der Vorstand mahnt das Mitglied zwei Wochen nach Fälligkeit der Leistung durch eingeschriebenen Brief und weist das Mitglied in der Mahnung auf den bevorstehenden Ausschluss aus der RHS hin.
- 8.4 Ein Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle schriftlicher Mahnung nach Beitragsrückstand ist dies entbehrlich.
- 8.5 Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß Abs. 4 durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 8.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die RHS. Die Erstattung von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- 8.7 Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum der RHS wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.

### **III. Abschnitt**

### **Organe des Vereins**

#### **§ 9 Art der Organe**

- 9.1 Organe der RHS sind:  
1. Mitgliederversammlung  
2. Vereinsvorstand
- 9.2 Die Amtsdauer der RHS-Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des jeweils nachfolgenden Vorstandsmitgliedes im Amt.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Jahreshauptversammlung wird jährlich vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen. Anträge können durch Mitglieder gestellt werden.
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - c. Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen)
  - d. Entlastung, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes
  - e. Ehrungen
- 10.2 Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung /Einladung) angegeben werden.

## § 11 Der Vereinsvorstand

- 11.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitglieder.
- 11.2 Der Vorstand besteht aus dem/der
1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Kassenwart/in  
Ausbildungsverantwortliche/r
1. Wart/in für Technik und Material
  2. Wart/in für Technik und Material
- Schriftführer/in  
Zugführer/in
- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
- 11.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- 11.4 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befindet über deren Teilnahmeberechtigung (ohne Stimmrecht) bei Vorstandssitzungen.
- 11.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Position des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen kommissarischem Vertreter unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück ist durch die Mitglieder die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- 11.6 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- 11.7 Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 11.8 Über jede Vorstandssitzung ist durch Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Vorstand zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstandes, soweit diese durch den Vorstand genehmigt wurden.
- 11.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Beschlüsse**

- 12.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 12.2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 12.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

## **IV. Abschnitt Vereinsauflösung**

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- 13.1 Die Auflösung der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Auflösung der RHS gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller im Verein stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 13.3 Kommt bei der Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden fassen.
- 13.4 Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit darüber wie das Vereinsvermögen verwendet werden soll. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 13.6 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 13.7 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.